



Bekanntmachung

9. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 46 „Östlich der Schwimmbadstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 593/3, 590/1, 501/T, 503 und 498/T der Gemarkung Harthausen

- **Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**
- **Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.07.2023 die 9. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 46 „Östlich der Schwimmbadstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 593/3, 590/1, 501/T, 503 und 498/T der Gemarkung Harthausen zur Zulassung

- eines SO4 Sondergebiets für Events- und Veranstaltungen (in Verbindung mit SO1 Sondergebiet für Kur und Fremdenverkehr), ohne Erlaubnis zum Dauerwohnen,
- einer Event- und Veranstaltungshalle bis maximal 500 m² Grundfläche im nordwestlichen Bereich sowie verschiedener kleinerer Gebäude für Veranstaltungsbesucher bis maximal 100 m² im südöstlichen Bereich, ohne die Erlaubnis zum Dauerwohnen,
- von Ferienhäusern mit einer Grundfläche bis maximal 100 m² pro Gebäude (ohne Ausbau des Dachgeschosses), nur für touristische Zwecke mit SO1,
- des Ausbaus von Dachgeschossen im SO4,
- einer geringfügigen Verlegung der Zufahrt zum Eventbereich und von Stellplätzen sowie
- zusätzlicher Baumpflanzungen

entsprechend dem Plan des Architekturbüros Thaller, Freyung, samt Begründung und Grünordnung in der Fassung vom 03.07.2023, in den die vom Stadtrat vom 27.07.2023 beschlossenen redaktionellen Änderungen eingearbeitet wurden, als **S a t z u n g** und die Begründung selben Datums hierzu beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie am Donnerstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Die Planung kann zusätzlich mittels Internet eingesehen werden:

<https://rathaus.bad-aibling.de/rathaus/bekanntmachungen/>

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

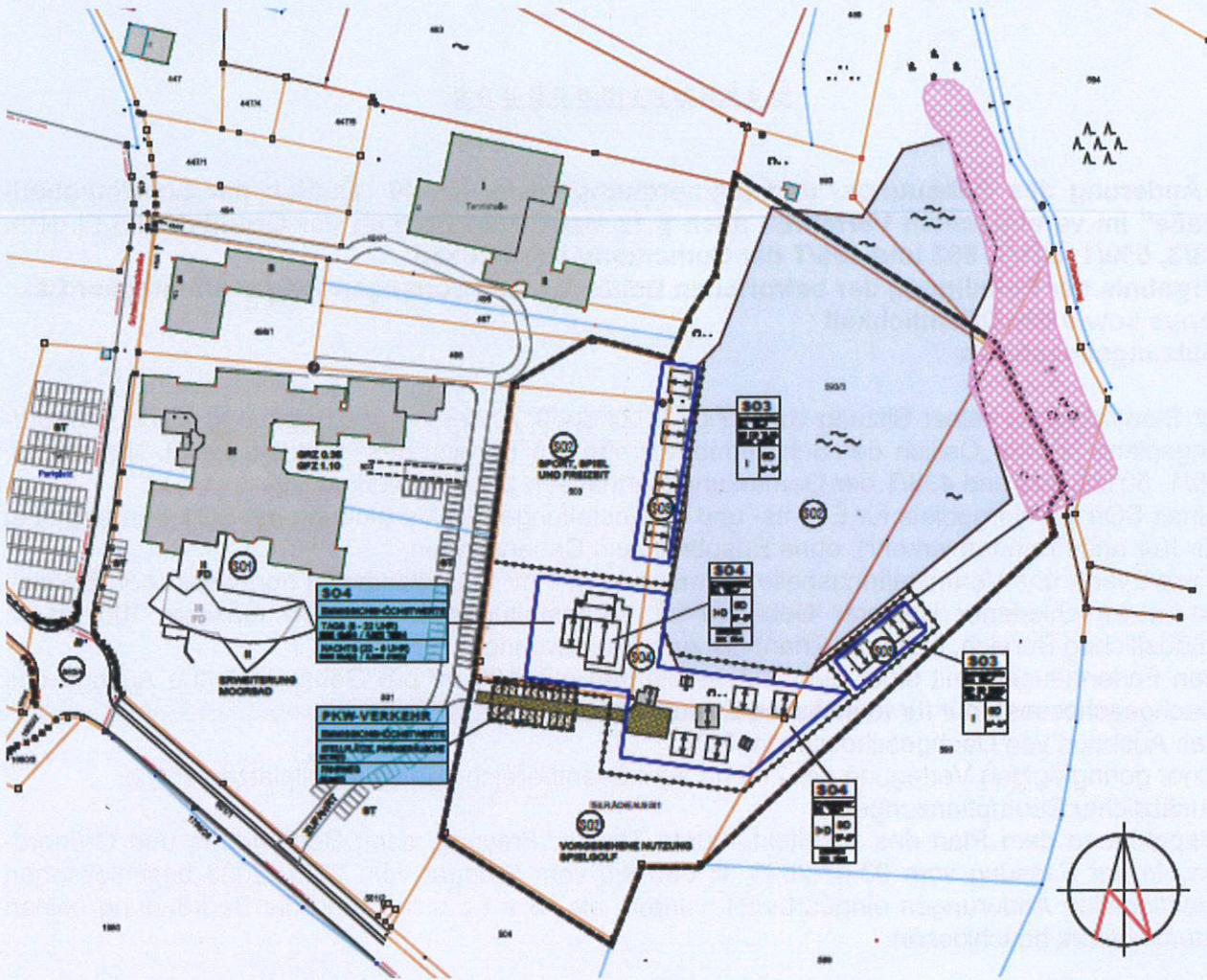
Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



STADT BAD AIBLING

i. V.

Kirsten Hieble-Fritz
2. Bürgermeisterin



An allen Amtstafeln
angeheftet am: 29.08.2023
abgenommen am: 19.09.2023